

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Erlangen (GeschO)

Das Jugendparlament (JuPa) der Stadt Erlangen gibt sich aufgrund des §1, Absatz 5 der Satzung für das Jugendparlament folgende Geschäftsordnung:

1.) Das Jugendparlament

Das Jugendparlament ist eine Einrichtung der Stadt Erlangen. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmte Überzeugung aus. Die Betreuung erfolgt durch das Bürgermeister- und Presseamt –Bürgerberatung-. Diese Mitarbeiterin/Dieser Mitarbeiter ist Mitglied der Stadtverwaltung. Die Stadt Erlangen bietet diese Funktion dem Jugendparlament an. Dieses Angebot wird seitens des Jugendparlaments angenommen.

2.) Der Erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende wurde aus der Mitte des Jugendparlaments mit einfacher Mehrheit gewählt, er vertritt das JuPa nach Außen. Die Vertretung des ersten Vorsitzenden wird bei Erfordernis (z.B. Verhinderung) durch den zweiten Vorsitzenden wahrgenommen.

3.) Sitzungen

3.1) Einladung

Der erste Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und lädt zu den Sitzungen (7 Tage vorher) in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung ein. Ferner ist die Erstellung eines Sitzungskalenders für das gesamte Jahr möglich. Dieser Sitzungskalender beinhaltet lediglich die Termine, eine fristgerechte Einladung ist trotzdem notwendig. Hierbei sind mindestens alle Mitglieder des JuPa, der Oberbürgermeister und die Öffentlichkeit einzuladen. Die Einladung enthält neben der Tagesordnung auch den Ort und Zeitpunkt der Sitzung.

3.2) Ablauf

Der Erste Vorsitzende eröffnet, leitet und beschließt die Sitzungen. Dabei stellt er die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die Punkte der Tagesordnung werden in deren Reihenfolge behandelt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können nur durch das JuPa beschlossen werden (einfache Mehrheit). Ein Rederecht steht dem JuPa und dem Oberbürgermeister zu.

Zuhörern kann der Vorsitzende das Wort erteilen. Der Vorsitzende muss Zuhörern das Wort erteilen, wenn dies mindestens die einfache Mehrheit des JuPa verlangt. Antragsteller haben das Recht, ihre Anträge mündlich zu begründen. Das Rederecht für jeden Redner beträgt maximal drei Minuten.

3.3) Ausschluss

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen. Das JuPa ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Dies ist durch den Ersten Vorsitzenden neben der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gleich zu Beginn der Sitzung festzustellen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben und per einfacher Mehrheit. Ist das Ergebnis zweifelhaft, ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der erste Vorsitzende teilt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung mit.

3.4) Öffentlichkeit

Alle Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Alle Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den Ablauf der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung und mit Zustimmung des JuPa des Raumes verweisen.

Das JuPa kann Personen zu allen Sitzungen (öffentliche und nichtöffentliche) hinzuziehen, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Gegenstandes erforderlich ist.

4.) Anträge

Jeder kann Anträge (in Schriftform) an das Jugendparlament stellen. Alle Anträge müssen in der folgenden Sitzung behandelt werden, wenn sie fristgerecht (4 Wochen vor der nächsten Sitzung) beim Ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Satzung können durch Gutachten geprüft werden. Diese Gutachten sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung wird durch das JuPa geändert. Die Änderungen sind durch Abstimmung zu entscheiden.

5.) Protokoll

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Sitzung. Die wird getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil geführt. Jedes JuPa Mitglied bekommt eine Ausfertigung des Protokolls, ein größerer Verteiler (z.B. Stadtratsfraktionen) ist möglich. Dem Originalprotokoll (verwaltet die Geschäftsführung) ist die Anwesenheitsliste angefügt. Das Protokoll im Original wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

6.) Schlussbestimmungen

Jedes JuPa Mitglied erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann nur vom JuPa mit absoluter Mehrheit geändert werden. Sie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch das JuPa in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 22. Oktober 2002 durch das JuPa einstimmig beschlossen.

Erlangen, den 22. Oktober 2002

Christian Beck
Erster Vorsitzender

Sebastian Marstaller
Schriftführer